

Antrag des Abgeordneten Anton Weigl.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

Erstens. Schließe ich mich dem Antrage des Cajetan Nagele an, alle wie immer Namen gehalten Geld-, Natural- und Rustical-Leistungen, Jagd-barkeiten auf Bauern- oder Gemeindegründen haben alsogleich aufzuhören, ohne alle Entschädigung, weil diese Bezüge sich auf kein ursprünglich gesetzliches Recht gründen, noch selbes nachweisen können, sondern die Bauern, Häusler und Inleute sind nur mit Zwang und Waffengewalt unterjocht und in die Sklaverei gebracht worden.

Zweitens. Mögen auch alle von nun an bestehenden Reliquitionsverträge vom Mittelalter her, so wie diejenigen, welche vor kurzer Zeit auf eine politische Art verfertigt wurden, aufgelöst werden, und nicht mehr bestehen.

Auch das gräßliche Laster, der Bier- und Branntweinzwang möge alsogleich aufgehoben, denn das ist für einen constitutionellen Staat nicht mehr anpassend.

Drittens. Trage ich ebenfalls darauf an, vor dem Beschlusse dieser Verhandlungen durch Namensaufruf abstimmen zu lassen.



Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Blonski zu dem Antrage des Abgeordneten Kudlich.

Die hohe Reichs-Versammlung wolle beschließen:

Zweitens. Daß auch die in Galizien übliche Bodhassen-Abgabe und Mühlenzins aufzuhören haben.

Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Placek zu dem Antrage des Abgeordneten Kudlich wegen Aufhebung des Unterthans-Verhältnisses.

In Anerkennung, daß die bisher bestehende Unterordnung von Staatsbürgern unter die Gerichtsbarkeit von gewissen Grundbesitzern mit der Gleichheit aller Staatsbürger unvereinbar ist, und daß die Belastung des dorfschaftlichen und städtischen Grundbesitzes mit periodischen Leistungen und Duldungen für andere, bisher durch die Landesverfassung bevorzugten Besitzthümer: wo nicht ungerecht, jedenfalls aber der Nationalökonomie hinderlich erscheine, beschließt der Reichstag:

Erstens. Daß die Einschränkung der Freiheit sowohl einzelner Personen, als auch ganzer

Gemeinden durch das Band der Unterthänigkeit, die Benennung eines Unterthans und daher die Gültigkeit aller auf den Unterthansverband gegründeten Patente und sonstigen Verordnungen also gleich aufzuhören hat.

Zweitens. Daß Robot und Zehent, so wie alle anderen, die Freiheit des Grundbesitzes und des Gewerbetriebes beschränkenden, aus dem Verhältnisse eines gegenüber stehenden Landesverfassungsmäßig bevorzugten obrigkeitlichen Grundbesitzes entspringenden Naturalleistungen, Siebigkeiten und Duldungen der städtischen und Dorfbewohner (Monopole und Regalien), eben so auch die Gegenleistungen der bisherigen Bezugsberechtigten von nun an in keinem, zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen Lande gefordert werden könne.

Drittens. Die Frage, ob und, in welchem Maße für einige, hiemit aufgehobene Berechtigungen eine Entschädigung zu leisten sei, wird wegen Dringlichkeit dieser Angelegenheit unbeschadet der etwaigen competenten Wirksamkeit der Provinzial-Landtage einen, aus allen Gouvernementsgebieten gleichmäßig gewählten Ausschusse von 30 Mitgliedern mit dem Auftrage zugewiesen, hierüber nach thunlichster Benützung der bereits in den Provinzen gelieferten Vorarbeiten mit Beschleunigung das Gutachten zur Schlußfassung des Reichstages vorzulegen.

Viertens. Die bisherigen Verwalter der an die Obrigkeiten und Stadtgemeinden delegirt gewesenen politischen Amtsführung und Gerichtsbarkeit werden von der obrigkeitlichen Aufkündigung als unabhängig erklärt und haben, in soferne sie geeignet und tadellos sind, bis zur Organisation der neuen landesfürstlichen Behörden und des Gemeindefwesens die Gerichtsbarkeit fortzuführen, für deren Kostenbedeckung der Taxbezug und bei nachgewiesener Unzureichtheit aushilfsweise der Cameralfond bestimmt wird, dessen Schutz vor Ersahleistung aus unrechtmäßigen Amtshandlungen das Ministerium administrativ zu fügen beauftragt wird.

Fünftens. Das Ministerium wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die künftige Regelung der gerichtlichen und administrativen Amtshandlungen festgestellt wird.

Sechstens. Dieser Beschluß wird allen österreichischen Völkern zur Nachachtung allgemein kundgemacht.

Vom Abgeordneten Streit beantragter Beisatz zu dem Amendement des Abgeordneten Ullepitsch.

Dasselbe soll insbesondere und im Allgemeinen auch bezüglich derjenigen Rechte gelten, welche den Unterthanen bezüglich der Waldungen der Gutsherrschaften zustehen.

Verbesserungs - Antrag der Abgeordneten Löhner, Vaccano, Hein, Umlauf, Kudlich &c.

Der Reichstag erklärt:

Erstens. Das Band der Unterthänigkeit wird als eine die ursprünglichen Menschenrechte verletzende Einschränkung der persönlichen Freiheit für rechtswidrig erklärt, und auf ewige Zeiten aufgehoben.

Zweitens. Alle Robot und jeder Zehent, sowie überhaupt alle aus dem Unterthänigkeits-Verbande, dem Obereigenthume, der Dorf- und Schuhobrigkeit, aus dem (Wein) Bergrecht, der Vogtei-Herrlichkeit, dem bäuerlichen Lehensverbande entsprungenen, oder ihnen ähnlichen, Natural-Geld- und Arbeitsleistungen und Lasten des Haus- und Grundbesitzes haben, einschließlich aller Besitzveränderungs-Gebühren, von nun an aufzuhören.

Drittens. Zur Ausarbeitung des diese Bestimmungen betreffenden, alle provinziellen Verhältnisse erschöpfenden Gesetzentwurfes wird ein Ausschuss aus Reichstagsmitgliedern zusammengesetzt, welche zugleich auszumitteln haben wird, ob und welche Entschädigung für die aufgegebenen Lasten zu leisten sei.

Viertens. Das Ministerium wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit einen Gesetzentwurf über die vorzunehmende Regelung der Gerichtlichen und administrativen Amtshandlungen vorzulegen, und ermächtigt die dießfalls nöthigen Provisorien zu treffen.

Fünftens. Darüber ist zur Beruhigung des Landvolkes eine feierliche Proclamation zu erlassen.

Verfassungs-Untersuchung der Abgeordneten über die Bildung eines Reichsraths

Der Reichstag ist die höchste gesetzgebende Körperschaft des Reiches. Er besteht aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Abgeordneten der Provinzialparlamente sind durch die Provinzialparlamentarier gewählt, die Mitglieder des Reichstages durch die Reichstagsversammlungen. Die Reichstagsversammlungen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Reichstagsversammlungen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Reichstagsversammlungen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages.



Die Reichstagsversammlungen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Reichstagsversammlungen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Reichstagsversammlungen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Reichstagsversammlungen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Reichstagsversammlungen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Reichstagsversammlungen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages.

Vom Abgeordneten Streit beauftragter Bericht zu dem Amendement des Abgeordneten Allepitsch

Dieser Bericht ist insbesondere auf die Angelegenheiten des Reiches bezogen, welche den Reichstagen betreffen. Die Reichstagen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften des Reiches. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Reichstagen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften des Reiches. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages. Die Reichstagen sind die höchsten gesetzgebenden Körperschaften des Reiches. Sie bestehen aus den Abgeordneten der Provinzialparlamente und den Mitgliedern des Reichstages.